

Aufwandsentschädigungs- und Spesenreglement

➢ Erstattung von Reisekosten und Kilometergeld

a. In Höhe des steuerlich anerkannten Satzes, derzeit **0,30 €/km**
b. Bei maximal 230 Kilometern je einfache Fahrtstrecke

Ausnahmen: Die Obergrenze von 230 km entfällt, wenn

- Materialien für Kongresse oder Workshops zu transportieren sind
- die Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind ungünstig oder unzuverlässig – hier vor Fahrantritt Rücksprache mit Vorstand

c. Für **Bahnfahrten** gilt:
   - 2. Klasse Flex-Preis
   - Ab 200km Fahrstrecke – 1. Klasse Sparpreis

d. Übernachtungskosten werden erstattet, wenn eine An- und Abreise am selben Tag nicht zumutbar ist

➢ Entschädigung für Referent:innen und Workshopleiter:innen

1. **Externe** Referent:innen und Workshopleiter:innen

   - € 350,00 für Vorträge in Präsenz
   - € 300,00 für virtuelle Vorträge und Workshops
   - Höhere Honorare sind im Einzelfall Verhandlungssache und dürfen € 600,00 nicht übersteigen

2. Workshopleiter:innen aus den **eigenen Reihen**

   - € 100,00 halber Tag zzgl. Reisekosten
   - € 200,00 ganzer Tag zzgl. Reisekosten
   - € 50,00 pro virtuellen Workshop

Alle Referent:innen füllen einen Abrechnungsbogen aus, den sie vom Verein bekommen. Sie erhalten den Betrag anschließend per Überweisung. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Alternativ stellen sie dem Verein eine Rechnung zzgl. Ust aus, sofern sie zum

Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt sind.

➢ Entschädigung für externe Vorträge

Für **Vorträge bei externen** Organisationen, Physiotherapeuten, an Tagungen, Kongressen etc. erhalten die Vortragenden eine Aufwandsentschädigung i. H. v. € 100,00 zzgl. Reisekosten, Spesen und Hotel, sofern notwendig.

➢ Entschädigungen für Standbetreuung an Messen und Kongressen

Das **Standpersonal** erhält € 100,00 pro Tag zzgl. Reisekosten, Spesen und Hotel, sofern notwendig.

➢ Verpflegungspauschale

Nach § 9 Abs.: 4 a EstG

a. € 14,00 für den **An- und Abreisetag**, mehrtägige Reise und wenn außerhalb der eigenen Wohnung übernachtet

b. 28 Euro für jeden Kalendertag, bei **24 Stunden Abwesenheit** von eigener Wohnung

c. Keine Zahlung bei weniger als 8 Stunden Abwesenheit

Wird dem Mitglied anlässlich oder während seiner Tätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die ermittelten Verpflegungs-pauschalen zu **kürzen** (von der großen Verpflegungspauschale, z. Zt. € 28,00):

1. für Frühstück um 20 Prozent (€ 5,60)
2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent (€ 11,20)

➢ Entschädigung Kassenprüfer:innen

Die **Kassenprüfer:innen** erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 250,00 pauschal und ggfs. anfallende Reisekosten und Spesen.

© Verein Lichen Sclerosus Deutschland e. V.

➢ Ehrenamtspauschalen

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Unterstützer:innen) erhalten die gesetzliche **Ehrenamtspauschale** von derzeit bis zu € 960,00.

Die Gruppenleiter:innen (Präsenz und virtuell) erhalten pro Jahr bis zu € 250,00.

➢ Entschädigung von Beratungsgesprächen

Ab einer Dauer von 30 Minuten werden **Beratungsgespräche** mit € 20,00 pro Gespräch abgegolten. Als Beleg wird darüber Buch geführt.

➢ Abrechnungen

Die **Abrechnung** von Auslagen/Entschädigungen erfolgt quartalweise. Ausnahme: Referent:innen/Externe.

Die Auszahlung erfolgt nur sofern der Verein die finanziellen Mittel dazu hat.

➢ Schlussbemerkung

Die neue Version des Aufwandsentschädigungs- und Spesenreglement wurde an der Mitgliederversammlung am 10.10.2026 abgestimmt und **beschlossen**.

Werlte, 15.Oktober 2026

© Verein Lichen Sclerosus Deutschland e. V.